

Vorprüfung der Umweltverträglichkeit AZ: FD7-2022-5119

Bei dem folgendem Verfahren wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 7 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, geprüft:

In der Gemeinde Bissendorf, Gemarkung Natbergen der Flur 1 wurde der Ausbau und die Verlegung des Strohebaches mit einer Länge von 161 m, mit Verfüllung des Altverlaufes mit einer Länge von 74 m durchgeführt. Für das Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsvorprüfung durchzuführen.

Nach der Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben aus den folgenden Gründen nicht erforderlich.

Ein Zusammenwirken mit bereits anderen bestehenden bzw. zugelassenen Vorhaben liegt nicht vor. Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind nicht zu erwarten, da eine Versiegelung von Flächen nicht erfolgt ist. Das Schutzgut Boden wird durch das Vorhaben nicht negativ beeinträchtigt, da lediglich kleinräumig sowie temporär Bodenbewegungen durch die Gewässerumleitung erfolgen. Die Bodenfunktionen werden durch das Vorhaben nicht eingeschränkt bzw. dauerhaft beeinträchtigt. Abfall fällt durch das Vorhaben nicht an. Durch das Vorhaben sind ebenfalls keine Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten. Die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden nicht negativ durch das Vorhaben beeinträchtigt. Aufgrund der Kleinflächigkeit des Vorhabens, kommt es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Landschaft. Umweltverschmutzungen und Belästigungen sowie Störfälle sind nicht zu erwarten, da die gängigen technischen Regeln und die gute fachliche Praxis sowie Bauzeitenregelungen eingehalten wurden, sodass es zu keinen Umweltverschmutzungen oder Belästigungen gekommen ist. Negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Das Vorhaben kollidiert nicht mit regional- und bauleitplanerischen Zielsetzungen. In der Umgebung befinden sich keine Baudenkmale sowie keine Brandbestattungen mehr. Umweltauswirkungen sind auf die Schutzgut Wasser möglich. Bei einer Gewässeraufhebung kann es immer auch zu einem Verlust von Lebensraum und der Vorflutsituation kommen. Bei dem Vorhaben wurde zwar ein Gewässer aufgehoben und verfüllt, jedoch wurde gleichermaßen auch ein neues Gewässer geschaffen. Bei dem Bestandsgewässer handelt es sich um ein reines der Entwässerungsfunktion untergeordnetes System. Das neu geschaffene Gewässer übernimmt hingegen eine höherwertige Funktion. Insbesondere durch die naturnähere Gestaltung, die Verlegung an den Rand einer landwirtschaftlichen Fläche und die Laufverlängerung sind die Voraussetzungen für einen wertvolleren Lebensraum geschaffen. Daher wirkt sich die Maßnahme positiv auf das Schutzgut Wasser aus. Damit ist die Auswirkung unerheblich. Außerdem befindet sich das Vorhaben im Wasserschutzgebiet „Düstrup“ sowie im Überschwemmungsgebiet „Hase-Wellingholzhausen/Mittellandkanal“, sodass die Schutzziele der Verordnungen betroffen sein könnten. Das Wasserschutzgebiet „Düstrup“ wird nicht negativ beeinträchtigt, da eine direkte Betroffenheit des Grundwassers durch das Vorhaben nicht vorliegt. Bei dem Bestandsgewässer handelt es sich um ein reines der Entwässerungsfunktion untergeordnetes System. Das neue Gewässersystem bietet größeren Retentionsraum. Die ökologische Funktion und auch die Speicherfunktion lassen eine Aufwertung erwarten. Die Funktionalität des Überschwemmungsgebietes „Hase-Wellingholzhausen/Mittellandkanal“ ist somit nicht gefährdet, sondern wird eher verbessert. Folglich ist das Vorhaben positiv zu werten. Weitere besonders geschützte Gebiete oder Objekte sind nicht betroffen, weil am Standort nicht vorhanden.

Es sind insgesamt keine erheblichen Auswirkungen denkbar.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 17.03.2022

Landkreis Osnabrück
Fachdienst Umwelt
Die Landrätin
i. A. L. Hillebrand